

Zusammenfassung

Recht und nationale Identität

Der Wettstreit zwischen deutschem und anglo-amerikanischem Recht HGB oder IFRS? Der Kampf um die besseren Bilanzierungsvorschriften

Veranstaltung der Deutschen Nationalstiftung am 28. 2. 2013 in der Hamburgischen Landesvertretung in Berlin

Der Einladungstext:

Mit diesem Thema möchte die Deutsche Nationalstiftung dazu beitragen, den Wert der eigenen Rechtsordnung stärker in das allgemeine Bewusstsein zu heben und die Stärken des deutschen Rechts und die Interessen Deutschlands selbstbewusster zu vertreten.

Wie die Sprache ist auch die Rechtsordnung ein Merkmal nationaler Identität.

Beide befinden sich international im Wettbewerb und sind Teil der auswärtigen Kultur-Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik. Gleiche Rechtsordnungen erleichtern nicht nur den Handel.

Das deutsche und europäische Recht bietet mit seinen abstrakt alle Rechte und Pflichten regelnden Gesetzen eine sichere Grundlage für knapp gefasste Verträge und kalkulierbare Gerichtsverfahren mit sachkundigen Richtern.

Es droht verdrängt zu werden durch das auf Präzedenzfällen aufbauende anglo-amerikanische Common Law mit unübersichtlichen, alle Details regelnden Verträgen sowie kaum kalkulierbaren Justizverfahren und Kosten.

Bei der Rechnungslegung von Unternehmen stehen die amerikanisch gestalteten „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) mit ihren prozyklischen, internationale Finanzkrisen verstärkenden Elementen in Konkurrenz mit den nicht auf shareholder-value, sondern auf Gläubigerschutz, langfristige Entwicklungen und Transparenz ausgelegten Bilanzierungsvorschriften des HGB. Eine Bedrohung der Deutschland prägenden mittelständischen Unternehmensformen wäre die Folge.

Diesen Themen widmete sich am 28. Februar 2013 ein hochrangig besetztes Podium vor Gremienvertretern der Deutschen Nationalstiftung und knapp 100 Gästen in der Hamburgischen Landesvertretung.

Staatsrat Dr. Ralf Kleindiek warnte in seiner Begrüßung vor einer kritiklosen Übernahme anglo-amerikanischen Rechts, würdigte das deutsche Recht als Standortvorteil und sprach sich für mehr Selbstbewusstsein auch im internationalen Kontext aus.

Stiftungsvorstand Dr. Wolfgang Peiner machte den historisch gewachsenen Gleichklang von Rechtsordnung und Wirtschaftsleben deutlich:

Das Wirtschaftsleben in Deutschland sei geprägt von personenbezogenen Unternehmen, die als Familienunternehmen, Genossenschaften oder Wirtschaftsvereine ihre Kreditbedarfe bei Geschäftsbanken deckten, während die Unternehmen in den USA kapitalmarktorientiert seien und sich auf Investmentbanken stützten.

Der beschriebene Gleichklang werde durch ungesteuerte Übernahme anglo-amerikanischen Rechts im in- und ausländischen Verkehr und supranationale Rechtsordnungen gefährdet – mit schwerwiegenden Folgen für Wettbewerbsfähigkeit und Zugang zu Finanzierungsmärkten.

In seiner Rede ging **Professor Dr. Peter M. Huber** (LMU München und Richter des Bundesverfassungsgerichts) zunächst auf den Begriff der nationalen Identität ein.

Auf europäischer Ebene sei der Begriff üblich, weil die EU ausdrücklich die nationale Identität der Mitgliedsländer zu achten habe. In Deutschland löse sich die Verkrampfung im Umgang mit diesem Begriff aber erst langsam und es sei ein Verdienst der Deutschen Nationalstiftung, diesen Normalisierungsprozess zu unterstützen.

Recht sei als „geronnene Politik“ ein Ausdruck demokratischer Selbstbestimmung und nationaler Identität. In Zeiten der Globalisierung müsse man sich darüber klar werden, was man davon bewahren wolle. Seit 1989/90 gehöre der Begriff der Demokratie wie ein „Rocher de Bronze“ auch zum öffentlichen, juristischen Diskurs. Während das deutsche öffentliche Recht und Strafrecht bis heute international große Ausstrahlung habe, gebe es auf anderen Gebieten Verfallserscheinungen, was der internationale Siegeszug der IFRS beispielhaft deutlich mache.

Dies sei eine Herausforderung der Demokratie, denn die IFRS seien seit 1973 von einem privaten, von Amerikanern und Briten dominierten Gremium definiert und nicht von demokratisch legitimierten Akteuren im Rahmen eines öffentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Dieser Rückzug des Staates aus der gemeinwohlrelevanten Rechtsetzung sei problematisch. Die Privatisierung stelle das Primat des Politischen in Frage. Der Rechtsstaat müsse sicherstellen, dass die Schwachen der Gesellschaft nicht auf der Strecke blieben.

Im Patentrecht habe Deutschland durch die Einrichtung eines Europäischen Patentgerichts mit Sitz in Paris und Außenstellen in London und München einen Standortvorteil aufgegeben. Von den jährlich ca. 13.000 Patentverfahren seien bislang nur jeweils ca. 50 in Paris oder London geführt worden.

Die Verwendung des Englischen in Gerichtsverfahren stelle ebenfalls ein Demokratieproblem dar, weil Urteile in öffentlichen Verfahren „im Namen des Volkes“ ergingen und deshalb allgemein verständlich sein müssten. Diese Versuche dienten nur den kommerziellen Interessen anglo-amerikanischer Großkanzleien und der Schritt zum englischen Recht werde dann noch kleiner.

Insgesamt habe er den Eindruck, dass Deutschland in diesen Fragen in Europa schlecht aufgestellt sei und nicht erkannt habe, wie wichtig diese Fragen seien.

Großbritannien stehe Europa zwar kritisch gegenüber, verfüge aber über einen eigenen Staatsminister für Europa und gehe planmäßig, proaktiv und erfolgreich vor.

Deutschland verhalte sich reaktiv und komme zu spät. Auf der politischen Ebene gebe es zu wenig Reflektion dieser Fragen und eine Vernachlässigung deutscher Interessen.

Erforderlich sei auch eine aktivere Sprachpolitik. Von den Generaldirektoren der Kommission lese z.B. nur ein einziger eine deutsche Zeitung und in den Niederlanden sei der Anteil der Deutsch Lernenden binnen 5 Jahren von 94% auf 74% zurückgegangen. Die Deutschen sprächen lieber schlechtes Englisch als Deutsch.

Diesen Ausführungen widersprach Frau **Dr. Birgit Grundmann** als Staatssekretärin des Bundesjustizministeriums vehement.

Deutschland sei nicht tatenlos. Es müsse sich als international agierende Wirtschaftsnation am Standard anderer Länder messen lassen. Schon Bundesjustizminister Kinkel habe Justiz-Außenpolitik betrieben und die Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit gegründet und die Initiative „Law made in Germany“ sei ein Bündnis aller Rechtsorganisationen – einschließlich des DIHT, leider noch nicht des BDI.

Das internationale massive Auftreten finanzkräftiger amerikanischer Anwaltskanzleien sei oft nur auf den ersten Blick erfolgreich, aber nicht nachhaltig. Deutschland berücksichtige stärker die jeweilige nationale Rechtskultur und investiere viel in die Übersetzung deutscher Gesetzestexte.

Andere Länder orientierten sich je nach Rechtsgebiet nach „best practice“. Dabei entstünden manchmal auch hybride Rechtsordnungen. Die Gerichtssprache Englisch stärke Deutschland und bewahre es vor einer Abwanderung von Verfahren nach London.

In der von Professor **Dr. Klaus Schweinsberg** kenntnisreich, humorvoll und sehr souverän moderierten Diskussion erläuterte **Arne Wittig**, Chefjurist von Thyssen-Krupp und zuvor der Deutschen Bank, dass wie alle Bestandteile nationaler Identität auch die Rechtsordnung bis hin zum Grundgesetz immer schon Einflüsse von außen rezipiert habe. In allen Rechtsordnungen gebe es Stärken und Schwächen. Deshalb habe Deutschland z.B. an Stelle des nur auf Vollstreckung angelegten Konkursrechts das amerikanische Schuldner- und Unternehmensschutzrecht nach „Chapter 11“ rezipiert und ein zeitgemäßeres Insolvenzrecht geschaffen. „Wettbewerb“ sei auch auf Austausch angelegt.

Professor Dr. Jens Poll riet zu einer differenzierten Behandlung der Fragen. Die IFRS-Regeln seien für den deutschen Mittelstand generell nicht geeignet. An deutschen Hochschulen gebe es aber nur zum Thema IFRS Vorlesungen, nicht zu den HGB-Regeln.

Frau **Dr. Grundmann** hält die vorhandenen Gremien zur Vertretung deutscher Interessen in der EU für ausreichend und ein Europaministerium nicht für erforderlich. Briten und Amerikaner seien oft auch nur am Anfang und nicht im Ergebnis erfolgreich.

Die Franzosen hätten zunächst ihr Recht offensiv vermarktet. Inzwischen gebe es aber mit einer Veröffentlichung der Berufsverbände eine gemeinsame Initiative für das gemeinsame kontinentaleuropäische Recht.

Herr **Professor Dr. Huber** hält dem die starke Veränderung des Kartellrechts und des Umweltrechts durch britische Initiativen entgegen.

Herr **Wittig** bestätigt einen positiven Einfluss des amerikanischen Rechts im Compliance-Bereich und räumt ein, dass die Rezeption in das eigene Rechtssystem nicht immer ohne Brüche möglich sei und Herr **Professor Dr. Poll** ergänzt, dass der Gesetzgeber auch in Fällen eines „culture-clash“ zwischen Rechtsordnungen Grundsätze regeln, aber nicht alle Details in Gesetzesform gießen solle.

Mit Diskussionsbeiträgen aus dem Publikum klang die Veranstaltung aus.

Dirk Reimers
Geschäftsführender Vorstand